

Die Rangstufe der einzelnen Arbeiter richtet sich nach der größeren oder geringeren Höhe der ihnen nach § 11 zukommenden Gehaltsbeträge.

§ 2.

Arbeitszeit.

Die Schichten sind für die Grubenarbeiter in der Regel achtstündig, jedoch werden als gewöhnliche Arbeitszeit täglich $1\frac{1}{2}$ Schicht angenommen.

In dieser Arbeitszeit kann $\frac{1}{2}$ Stunde als Frühstück- und 1 Stunde als Mittagszeit, $\frac{1}{2}$ Stunde Vesper aufgesetzt werden.

Bei besonders schwerer oder schnell zu betreibender Arbeit soll die Arbeitszeit mit Beibehaltung des für $1\frac{1}{2}$ Schicht festgesetzten Lohnes auf acht oder auch auf sechs Stunden ermäßigt werden.

In der Mitte der achtstündigen Schicht kann $\frac{1}{2}$ Stunde, in den sechsstündigen Schichten dagegen gar nicht aufgesetzt werden.

§ 3.

Fortsetzung.

Die Schichten für die sämtlichen über Tage beschäftigten Arbeiter sind zwölfstündig.

§ 4.

Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter.

Kinder unter 14 Jahren können nicht zur Bergarbeit zugelassen werden.

Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren werden nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt, und zwar soll die-